jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Erkenntnis 2022/9/20 V150/2022 (V150/2022-10)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.2022

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z1
StVO 1960 §43, §44, §48, §52, §94b
FahrverbotsV der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 03.07.2008 betr die Landesstraße B1
VfGG §7 Abs2

1. B-VG Art. 139 heute
2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StVO 1960 § 43 heute
2. StVO 1960 § 43 gültig ab 01.10.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 43 gültig von 01.09.2019 bis 30.09.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019
4. StVO 1960 § 43 gültig von 13.07.2018 bis 31.08.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018
5. StVO 1960 § 43 gültig von 01.01.2014 bis 12.07.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
6. StVO 1960 § 43 gültig von 31.03.2013 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 43 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
8. StVO 1960 § 43 gültig von 01.07.2005 bis 30.05.2011zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
9. StVO 1960 § 43 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
10. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.1994 bis 24.05.2002zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 43 gültig von 31.07.1993 bis 30.09.1994zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1993
12. StVO 1960 § 43 gültig von 01.12.1989 bis 30.07.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
13. StVO 1960 § 43 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
14. StVO 1960 § 43 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit einer Fahrverbotsverordnung einer Niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaft für einen Streckenabschnitt auf der Landesstraße B1 betreffend Lastkraftfahrzeuge sowie mitgeführte Anhänger; mangelhafte Kundmachung der Verordnung durch signifikante Abweichung des Aufstellungsortes der Verkehrszeichen (16 Meter) vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung

Spruch

I. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 28. April 2004, Z ME-S1-V-04266, in der Fassung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 3. Juli 2008, Z MES1-V-0643/005, war – soweit sie nicht bereits mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 2022, V223/2021-13 ua, für gesetzwidrig erklärt wurde – gesetzwidrig.

II. Die Niederösterreichische Landesregierung ist zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches im Landesgesetzblatt verpflichtet.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Antrag

Mit dem vorliegenden, auf Art139 Abs1 Z1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, der Verfassungsgerichtshof "möge erkennen, dass die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 28. April 2004, Zl ME-S1-V-04266, in der Fassung der Verordnung vom 3. Juli 2008, Zl MES1-V-0643/005, gesetzwidrig war, soweit sie nicht bereits mit [...] Erkenntnis [des Verfassungsgerichtshofes] vom 1. März 2022, V223, V238 und V240/2021, für gesetzwidrig erklärt wurde".

II. Rechtslage

1. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 28. April 2004, Z ME-S1-V-04266, lautet (ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen):

"Verordnung

Für die Landesstraße B1 zwischen km 111,900 (das ist unmittelbar westlich der Kreuzung mit der Anschlussrampe der Landesstraße B 25 in Fahrtrichtung Amstetten) und km 119,864 (das ist unmittelbar östlich der Autobahnanschlussstelle Amstetten-Ost) wird ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie für mitgeführte Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t erlassen.

Dieses Verbot gilt für

- Fahrzeuge aus Richtung Osten kommend mit dem Fahrziel westlich von Neumarkt an der Ybbs,
- Fahrzeuge aus Richtung Westen kommend mit dem Fahrziel östlich von Kemmelbach.

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch das Verkehrszeichen gemäß §52 lita Z7a 2. Bild StVO 1960 und die entsprechenden Zusatztafeln (bei km 111,900 Zusatz: 'Mit dem Fahrziel westlich von Neumarkt/Ybbs', bei km 119,864 Zusatz: 'Mit dem Fahrziel östlich von Kemmelbach') sowie jeweils mit dem Zusatz 'Gilt nicht zu den Verbotszeiten laut Ferienreiseverordnung' kundzumachen.

Rechtsgrundlage für diese Verordnung:

§43 Abs1 und 2 StVO 1960.

Ergeht an:

[...]

Der Bezirkshauptmann

[...]"

2. Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 3. Juli 2008, Z MES1-V-0643/005, erfolgte eine Änderung des Kundmachungsstandortes. Diese Verordnung lautet wie folgt (ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen):

"Verordnung

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 28.4.2004, ME-S1-V-04266 wurde für die Landesstraße B 1 zwischen km 111,900 (das ist unmittelbar westlich der Kreuzung mit der Anschlussrampe der Landesstraße B 25 in Fahrtrichtung Amstetten) und km 119,864 (das ist unmittelbar östlich der Autobahnanschlussstelle Amstetten-Ost) ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie für mitgeführte Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t erlassen.

Dieses Verbot gilt für

- Fahrzeuge aus Richtung Osten kommend mit dem Fahrziel westlich von Neumarkt an der Ybbs,
- Fahrzeuge aus Richtung Westen kommend mit dem Fahrziel östlich von Kemmelbach.

Diese Verkehrsmaßnahme wurde laut oben angeführter Verordnung durch das Verkehrszeichen gemäß §52 lita Z7a 2. Bild StVO 1960 und die entsprechenden Zusatztafeln (bei km 111,900 Zusatz: 'Mit dem Fahrziel westlich von Neumarkt/Ybbs', bei km 119,864 Zusatz: 'Mit dem Fahrziel östlich von Kemmelbach') sowie jeweils mit dem Zusatz 'Gilt nicht zu den Verbotszeiten laut Ferienreiseverordnung' kundgemacht.

Die oben angeführte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk wird nunmehr aus Gründen der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs dahingehend abgeändert, dass der Standort des Fahrverbotes von km 111,900 nach km 111,740 der Landesstraße B1 versetzt wird.

Der Verordnungstext lautet aufgrund dieser Änderung daher wie folgt:

Für die Landesstraße B 1 zwischen km 111,740 und km 119,864 (das ist unmittelbar östlich der Autobahnanschlussstelle Amstetten-Ost) wird ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie für mitgeführte Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t erlassen.

Dieses Verbot gilt für

- Fahrzeuge aus Richtung Osten kommend mit dem Fahrziel westlich von Neumarkt an der Ybbs,
- Fahrzeuge aus Richtung Westen kommend mit dem Fahrziel östlich von Kemmelbach.

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch das Verkehrszeichen gemäß §52 lita Z7a 2. Bild StVO 1960 und die entsprechenden Zusatztafeln (bei km 111,740 Zusatz: 'Mit dem Fahrziel westlich von Neumarkt/Ybbs', bei km 119,864 Zusatz: 'Mit dem Fahrziel östlich von Kemmelbach') sowie jeweils mit dem Zusatz 'Gilt nicht zu den Verbotszeiten laut Ferienreiseverordnung' kundzumachen.

Rechtsgrundlage:

§43 Abs1 und 2 StVO 1960

Gemäß §44 Abs1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der mit dieser Verordnung im Widerspruch stehende Passus der Verordnung vom 28.4.2004, ME-S1-V-04266 wird aufgehoben und tritt mit der Versetzung des Verkehrszeichens außer Kraft.

Ergeht an:

[...]

Der Bezirkshauptmann:

[...]"

3. Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 28. Jänner 2022, Z MES1-V-0643/005, wurde die angefochtene Verordnung aufgehoben und das Fahrverbot neu erlassen.

Der Verfassungsgerichtshof stellte auf Grund mehrerer Anträge des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich mit Erkenntnis vom 1. März 2022, V223/2021-13 ua, fest, dass näher bezeichnete Wort- und Zeichenfolgen betreffend das Fahrverbot für Fahrzeuge aus Richtung Westen kommend mit dem Fahrziel östlich von Kemmelbach der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 28. April 2004, Z ME-S1-V-04266, in der Fassung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 3. Juli 2008, Z MES1-V-0643/005, gesetzwidrig waren. Soweit sich die Anträge des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich darüber hinaus auch auf das Fahrverbot für Fahrzeuge aus Richtung Osten kommend mit dem Fahrziel westlich von Neumarkt an der Ybbs richteten, wurden sie mangels Präjudizialität als unzulässig zurückgewiesen, weil den Beschwerdeführern in den Anlassverfahren keine Übertretung des Fahrverbotes in diese Fahrtrichtung vorgeworfen worden war.

4. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), BGBl 159/1960, lauten in der jeweils geltenden Fassung auszugsweise wie folgt:

"§2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1.–14. [...]

15. Ortsgebiet: das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen 'Ortstafel' (§53 Z17a) und 'Ortsende' (§53 Z17b);

16.–30. [...]

(2)–(3) [...]

[...]

§43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

a) [...]

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

1. [...]

2. den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen;

c)–d) [...].

(1a) [...]

(2) Zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, hat die Behörde, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung

a) für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken für alle oder für bestimmte Fahrzeugarten oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen dauernde oder zeitweise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen,

b)–c) [...].

Bei der Erlassung solcher Verordnungen ist einerseits auf den angestrebten Zweck und andererseits auf die Bedeutung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse Bedacht zu nehmen.

(2a)–(11) [...]

§44. Kundmachung der Verordnungen.

(1) Die im §43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§16 AVG) festzuhalten. [...]

(1a)–(5) [...]

[...]

§48. Anbringung der Straßenverkehrszeichen.

(1) Die Straßenverkehrszeichen (§§50, 52 und 53) sind als Schilder aus festem Material unter Bedachtnahme auf die Art der Straße und unter Berücksichtigung der auf ihr üblichen Verkehrsverhältnisse, namentlich der darauf üblichen Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in einer solchen Art und Größe anzubringen, daß sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können. Im Verlauf derselben Straße sind womöglich Straßenverkehrszeichen mit gleichen Abmessungen zu verwenden.

(1a) [...]

(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, ausgenommen auf Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen, oder in Gegenverkehrsbereichen.

(3)–(6) [...]

[...]

§52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

b) Gebotszeichen oder

c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

1.–6d. [...]

7a. 'FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE'

[Zeichen]

Diese Zeichen zeigen an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist.

Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.

Eine Längenangabe bedeutet, dass das Verbot nur gilt, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge eines mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger die im Zeichen angegebene Länge überschreitet.

7b.–14b. [...]

b) Gebotszeichen.

15.–22a [...]

c) Vorrangzeichen

23.–25b. [...]

[...]

§54. Zusatztafeln.

(1) Unter den in den §§50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen sowie unter den in §38 genannten Lichtzeichen können auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen beziehende, dieses erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht werden.

(2) Die Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln müssen leicht verständlich sein. Insbesondere kann auch durch Pfeile in die Richtung der Gefahr oder des verkehrswichtigen Umstandes gewiesen werden.

(3) Die Zusatztafeln sind Straßenverkehrszeichen. Sie sind, sofern sich aus den Bestimmungen des §53 Z6 nichts anderes ergibt, rechteckige, weiße Tafeln; sie dürfen das darüber befindliche Straßenverkehrszeichen seitlich nicht überragen.

(4)–(5) [...]

[...]

§94b. Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder – im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist – der Landespolizeidirektion ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

a) [...]

b) für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden,

c)–h) [...].

(2) [...]"

III. Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ist ein Verfahren über eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Melk anhängig, mit dem dem Beschwerdeführer eine Übertretung des §52 lita Z7a StVO 1960 iVm der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 28. April 2004, Z ME-S1-V-04266, in der Fassung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 3. Juli 2008, Z MES1-V-0643/005, zur Last gelegt wird. Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, er habe zu einem näher bestimmten Zeitpunkt im Gemeindegebiet Neumarkt an der Ybbs auf der Landesstraße B1 "nächst Strkm. 113,200" in Fahrtrichtung Amstetten, das Vorschriftszeichen "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge" mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie für mitgeführte Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen mit der Zusatztafel "Mit dem Fahrziel westlich von Neumarkt/Ybbs" nicht beachtet. Über den Beschwerdeführer wurde daher eine Geld- bzw Ersatzfreiheitsstrafe verhängt und ihm die Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages auferlegt.

2. Aus Anlass dieses Beschwerdeverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich den vorliegenden, auf Art139 Abs1 Z1 B-VG gestützten Antrag, der Verfassungsgerichtshof "möge erkennen, dass die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 28. April 2004, Zl ME-S1-V-04266, in der Fassung der Verordnung vom 3. Juli 2008, Zl MES1-V-0643/005, gesetzwidrig war, soweit sie nicht bereits mit [...] Erkenntnis [des Verfassungsgerichtshofes] vom 1. März 2022, V223, V238 und V240/2021, für gesetzwidrig erklärt wurde".

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich führt zur Zulässigkeit des Antrages aus, dass die angefochtene Verordnung Grundlage für die Bestrafung des Beschwerdeführers sei. Die angefochtene Verordnung habe auf Grund der Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen ein Mindestmaß an Publizität erreicht, sodass sie vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich im Beschwerdeverfahren anzuwenden sei.

Mit dem vorliegenden Antrag werde nunmehr die gesamte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom

28. April 2004, Z ME-S1-V-04266, in der Fassung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 3. Juli 2008, Z MES1-V-0643/005, angefochten, soweit diese nicht bereits mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 2022, V223/2021-13 ua, für gesetzwidrig erklärt worden sei. Würden lediglich einzelne Wort- und Zeichenfolgen betreffend den im zugrundeliegenden Beschwerdeverfahren präjudiziellen Geltungsbereich aufgehoben, würde ein Normtext verbleiben, der ein auf dem gesamten Streckenabschnitt der Landesstraße B 1 geltendes Fahrverbot für die genannten Lastkraftfahrzeuge anordnen würde, sodass die behauptete Gesetzwidrigkeit auf diesem Weg nicht beseitigt werden würde.

2.2. In der Folge legt das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich seine Bedenken, die es zur Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof veranlasst haben, dar:

2.2.1. Die in §43 StVO 1960 bezeichneten Verordnungen seien gemäß §44 StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen. Im konkreten Fall sei das gemäß §43 Abs1 und 2 StVO 1960 verordnete Fahrverbot durch Straßenverkehrszeichen gemäß §52 lita Z7a StVO 1960 kundgemacht worden. Der Vorschrift des §44 Abs1 StVO 1960 sei immanent, dass die Straßenverkehrszeichen dort anzubringen seien, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginne und ende. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergebe sich daraus zwar keine Verpflichtung zur "zentimetergenauen" Einhaltung des in einer Verordnung verfügten Geltungsbereiches, differiere der Aufstellungsort eines Straßenverkehrszeichens von der getroffenen Verkehrsregelung allerdings um fünf Meter, sei nicht mehr von einer gesetzmäßigen Kundmachung auszugehen.

Das Verkehrszeichen von Osten kommend Richtung Neumarkt an der Ybbs befinde sich nach den vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vor Ort mittels Lasermessgerät durchgeführten Messungen ungefähr bei Straßenkilometer 111,756 und damit 16 Meter von dem in der angefochtenen Verordnung vorgeschriebenen Beginn des örtlichen Geltungsbereiches entfernt. Auf Grund dieser erheblichen Abweichung des Aufstellungsortes sei die angefochtene Verordnung nicht gesetzmäßig kundgemacht.

2.2.2. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich macht ferner einen Verstoß gegen das aus §48 Abs1 StVO 1960 (bzw für Zusatztafeln aus §54 Abs2 StVO 1960) ableitbare Gebot der leichten und rechtzeitigen Erkennbarkeit von Straßenverkehrszeichen geltend:

Das angefochtene Fahrverbot sei laut Verordnungstext mit einer Zusatztafel "Gilt nicht zu den Verbotszeiten laut Ferienreiseverordnung" kundzumachen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich bestünden Bedenken dahingehend, ob der Verweis auf eine bloß mit dem Kurztitel bezeichnete Verordnung (gemeint sei die Ferienreiseverordnung, BGBl 259/1993 idF BGBl II 139/2000) auf einer Zusatztafel dem Gebot der leichten und rechtzeitigen Erkennbarkeit iSd §48 Abs1 StVO 1960 genüge. Durch einen bloßen Verweis sei dem Lenker der Inhalt der (verwiesenen) Verordnung, die den zeitlichen Geltungsbereich der angefochtenen (verweisenden) Verordnung beschränke, nicht bekannt.

Ähnliche Bedenken würden sich im Hinblick auf die Zusatztafel "Mit dem Fahrziel westlich von Neumarkt/Ybbs" ergeben: So habe sich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gezeigt, dass selbst bei den vollziehenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes keine Klarheit darüber herrsche, ob mit der Ortsbezeichnung "Neumarkt/Ybbs" das Gemeindegebiet oder das kundgemachte Ortsgebiet iSd §2 Abs1 Z15 StVO 1960 gemeint sei. Es scheine daher einem Lastkraftwagen-Fahrer ohne Nachfrage bei der belangten Behörde nicht möglich und auch nicht zumutbar, den Inhalt der durch das Verkehrszeichen samt Zusatztafeln kundgemachten Verordnung zu erkennen.

2.2.3. Schließlich erblickt das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Verordnung darin, dass sich den Bezug habenden Verordnungsakten weder eine Grundlagenforschung (Untersuchung der Verkehrsbeziehungen und -erfordernisse) noch eine Interessenabwägung entnehmen lasse.

2.3. Die verordnungserlassende Behörde hat weder Akten vorgelegt noch eine Äußerung erstattet.

2.4. Die Niederösterreichische Landesregierung hat die Akten betreffend das Zustandekommen der zur Prüfung gestellten Verordnung vorgelegt, von der Erstattung einer Äußerung jedoch abgesehen.

IV. Erwägungen

1. Zur Zulässigkeit des Antrages

1.1. Der Verfassungsgerichtshof vertritt zu Art89 Abs1 B-VG beginnend mit dem Erkenntnis VfSlg20.182/2017 die

Auffassung, dass eine "gehörig kundgemachte" generelle Norm – also eine an einen unbestimmten, externen Personenkreis adressierte, verbindliche Anordnung von Staatsorganen – bereits dann vorliegt, wenn eine solche Norm ein Mindestmaß an Publizität und somit rechtliche Existenz erlangt (VfSlg 20.182/2017 mwN). Es ist nicht notwendig, dass die Kundmachung der Norm in der rechtlich vorgesehenen Weise erfolgt. Demnach haben auch Gerichte gesetzwidrig kundgemachte Verordnungen gemäß Art139 B-VG anzuwenden und diese, wenn sie Bedenken gegen ihre rechtmäßige Kundmachung haben, vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof sind sie für jedermann verbindlich (vgl VfSlg 20.251/2018).

Die Kundmachung der von der Bezirkshauptmannschaft Melk mit der angefochtenen Verordnung verfügten Verkehrsbeschränkung ist ausweislich der vorgelegten Verordnungsakten durch Aufstellung von Straßenverkehrszeichen erfolgt. Gemäß §44 Abs1 StVO 1960 ist die Verordnung damit jedenfalls kundgemacht worden, sodass sie mit verbindlicher Wirkung für jedermann zustande gekommen ist und in Geltung steht.

1.2. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung das antragstellende Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf daher ein Antrag iSd Art139 Abs1 Z1 B-VG nur dann wegen Fehlens der Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denkunmöglich) ist, dass die – angefochtene – generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet (vgl etwa VfSlg 10.640/1985, 12.189/1989, 15.237/1998, 16.245/2001 und 16.927/2003).

Im Verfahren hat sich nichts ergeben, was am Vorliegen dieser Voraussetzung zweifeln ließe.

1.3. Ein von Amts wegen oder auf Antrag eines Gerichtes eingeleitetes Normenprüfungsverfahren dient der Herstellung einer verfassungsrechtlich einwandfreien Rechtsgrundlage für das Anlassverfahren (vgl VfSlg 11.506/1987, 13.701/1994).

Die Grenzen der Aufhebung einer auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfenden Verordnungsbestimmung sind, wie der Verfassungsgerichtshof sowohl für von Amts wegen als auch für auf Antrag eingeleitete Normenprüfungsverfahren schon wiederholt dargelegt hat (VfSlg 13.965/1994 mwN, 16.542/2002, 16.911/2003), notwendig so zu ziehen, dass einerseits der verbleibende Teil der Bestimmung nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Stelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen auch erfasst werden.

Dieser Grundposition folgend hat der Verfassungsgerichtshof die Rechtsauffassung entwickelt, dass im Normenprüfungsverfahren der Anfechtungsumfang der in Prüfung gezogenen Norm bei sonstiger Unzulässigkeit des Prüfungsantrages nicht zu eng gewählt werden darf (vgl VfSlg 16.212/2001, 16.365/2001, 18.142/2007, 19.496/2011; VfSlg 20.154/2017). Das antragstellende Gericht hat all jene Normen anzufechten, die für das anfechtende Gericht präjudiziell sind und vor dem Hintergrund der Bedenken für die Beurteilung der allfälligen Verfassungswidrigkeit der Rechtslage eine untrennbare Einheit bilden. Es ist dann Sache des Verfassungsgerichtshofes, darüber zu befinden, auf welche Weise eine solche Verfassungswidrigkeit – sollte der Verfassungsgerichtshof die Auffassung des antragstellenden Gerichtes teilen – beseitigt werden kann (VfSlg 16.756/2002, 19.496/2011, 19.684/2012, 19.903/2014; VfGH 10.3.2015, G201/2014).

Unzulässig ist der Antrag etwa dann, wenn der im Falle der Aufhebung im begehrten Umfang verbleibende Rest einer Verordnungsstelle als sprachlich unverständlicher Torso inhaltsleer und unanwendbar wäre (VfSlg 16.279/2001, 19.413/2011; VfGH 19.6.2015, G211/2014; 7.10.2015, G444/2015; VfSlg 20.082/2016), der Umfang der zur Aufhebung beantragten Bestimmungen so abgesteckt ist, dass die angenommene Gesetzwidrigkeit durch die Aufhebung gar nicht beseitigt würde (vgl zB VfSlg 18.891/2009, 19.933/2014), oder durch die Aufhebung bloßer Teile einer Verordnung dieser ein völlig veränderter, dem Verordnungsgeber überhaupt nicht mehr zusinnbarer Inhalt gegeben würde (VfSlg 18.839/2009, 19.841/2014, 19.972/2015, 20.102/2016).

Unter dem Aspekt einer nicht trennbaren Einheit in Prüfung zu ziehender Vorschriften ergibt sich ferner, dass ein Prozesshindernis auch dann vorliegt, wenn es auf Grund der Bindung an den gestellten Antrag zu einer in der Weise isolierten Aufhebung einer Bestimmung käme, dass Schwierigkeiten bezüglich der Anwendbarkeit der im Rechtsbestand verbleibenden Vorschriften entstünden, und zwar in der Weise, dass der Wegfall der angefochtenen (Teile einer) Verordnungsbestimmung den verbleibenden Rest unverständlich oder auch unanwendbar werden ließe. Letzteres liegt dann vor, wenn nicht mehr mit Bestimmtheit beurteilt werden könnte, ob ein der verbliebenen

Vorschrift zu unterstellender Fall vorliegt (VfSlg 16.869/2003 mwN).

Eine zu weite Fassung des Antrages macht diesen nicht in jedem Fall unzulässig. Zunächst ist ein Antrag nicht zu weit gefasst, soweit das Gericht solche Normen anficht, die denkmöglich eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bilden und damit präjudiziell sind; dabei darf aber nach §57 Abs1 VfGG nicht offen bleiben, welche Vorschrift oder welcher Teil einer Vorschrift nach Auffassung des antragstellenden Gerichtes aus welchem Grund aufgehoben werden soll (siehe mwN VfGH 2.3.2015, G140/2014 ua; vgl auch VfGH 10.12.2015, G639/2015; 15.10.2016, G103-104/2016 ua). Ist ein solcher Antrag in der Sache begründet, hebt der Verfassungsgerichtshof aber nur einen Teil der angefochtenen Bestimmungen als verfassungswidrig auf, so führt dies — wenn die sonstigen Prozessvoraussetzungen vorliegen — im Übrigen zur teilweisen Abweisung des Antrages (VfSlg 19.746/2013; VfGH 5.3.2014, G79/2013 ua).

Umfasst der Antrag auch Bestimmungen, die für das antragstellende Gericht offenkundig keine Voraussetzung seiner Entscheidung im Anlassfall bilden und die somit nicht präjudiziell sind (insofern ist der Antrag zu weit gefasst), die mit den präjudiziellen (und nach Auffassung des antragstellenden Gerichtes den Sitz der Verfassungswidrigkeit bildenden) Bestimmungen aber vor dem Hintergrund der Bedenken in einem Regelungszusammenhang stehen, so ist zu differenzieren: Sind diese Bestimmungen von den den Sitz der verfassungsrechtlichen Bedenken des antragstellenden Gerichtes bildenden präjudiziellen Bestimmungen offensichtlich trennbar, so führt dies zur teilweisen Zurückweisung des Antrages. Umfasst der Antrag auch Bestimmungen, die mit den präjudiziellen, den Sitz der verfassungsrechtlichen Bedenken des antragstellenden Gerichtes bildenden Bestimmungen in einem so konkreten Regelungszusammenhang stehen, dass es nicht von vornherein auszuschließen ist, dass ihre Aufhebung im Fall des Zutreffens der Bedenken erforderlich sein könnte (sind diese Bestimmungen also nicht offensichtlich trennbar), so ist der Antrag insgesamt zulässig (VfSlg 20.111/2016). Dies gilt nach dem vorhin Gesagten aber keinesfalls dann, wenn Bestimmungen mitangefochten werden (etwa alle einer ganzen Verordnung), gegen die gar keine konkreten Bedenken vorgebracht werden und zu denen auch kein konkreter Regelungszusammenhang dargelegt wird (VfSlg 19.894/2014; VfGH 29.9.2015, G324/2015; 15.10.2016, G183/2016 ua).

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet daher – vor dem Hintergrund der Bedenken und der Erforderlichkeit, die den Sitz der Bedenken bildenden Bestimmungen (bei geringstmöglichem Eingriff in den Gehalt der Rechtsordnung) zu ermitteln – über die Frage, ob gegebenenfalls auch Bestimmungen aufzuheben sind, die nicht präjudiziell sind, aber mit präjudiziellen Bestimmungen in einem untrennbaren Zusammenhang stehen (vgl zB VfSlg 19.939/2014, 20.086/2016), nicht im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, sondern im Einzelnen erst dann, wenn der Verfassungsgerichtshof, erweist sich der Antrag als begründet, den Umfang der aufzuhebenden Bestimmungen abzugrenzen hat.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 28. April 2004, Z ME-S1-V-04266, in der Fassung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 3. Juli 2008, Z MES1-V-0643/005, enthält zwei Verkehrsbeschränkungen für unterschiedliche Fahrtrichtungen auf derselben Wegstrecke. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 2022, V223/2021-13 ua, wurde das Fahrverbot für Fahrzeuge aus Richtung Westen kommend mit dem Fahrziel östlich von Kemmelbach für gesetzwidrig erklärt. Im Hinblick auf diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist die Anfechtung der gesamten Verordnung, soweit diese nicht bereits für gesetzwidrig erklärt wurde, zulässig.

1.4. Da auch im Übrigen keine Prozesshindernisse hervorgekommen sind, erweist sich der Antrag insgesamt als zulässig.

2. In der Sache

2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung gemäß Art139 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl VfSlg 11.580/1987, 14.044/1995, 16.674/2002). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Verordnung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen gesetzwidrig ist (VfSlg 15.644/1999, 17.222/2004).

2.2. Der Antrag ist begründet.

2.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich macht zunächst geltend, dass die Kundmachung des angefochtenen Fahrverbotes von dem in der angefochtenen Verordnung vorgesehenen Geltungsbereich erheblich abweiche.

2.2.2. Gemäß §44 Abs1 StVO 1960 sind die in §43 StVO 1960 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft (vgl VfGH 25.2.2019, V68/2018 mwN).

Der Vorschrift des §44 Abs1 StVO 1960 ist immanent, dass die bezüglichen Straßenverkehrszeichen dort angebracht sind, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginnt und endet. Zwar ist zur Kundmachung von Verkehrsbeschränkungen keine "zentimetergenaue" Aufstellung der Verkehrszeichen erforderlich (vgl dazu VwGH 13.2.1985, 85/18/0024; 25.1.2002, 99/02/0014; 10.10.2014, 2013/02/0276), jedoch wird dieser Vorschrift nicht Genüge getan und liegt ein Kundmachungsmangel vor, wenn der Aufstellungsort vom Ort des Beginns bzw Endes des verordneten Geltungsbereiches einer Verkehrsbeschränkung signifikant abweicht (vgl VfSlg 15.749/2000 mwN; zu den in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien vgl VwGH 3.7.1986, 86/02/0038; 16.2.1999, 98/02/0338; 22.2.2006, 2003/17/0138; 24.11.2006, 2006/02/0232; 5.9.2008, 2008/02/0011; 21.11.2008, 2008/02/0231; 25.11.2009, 2009/02/0095; 25.6.2014, 2013/07/0294; vgl auch VfSlg 20.251/2018).

2.2.3. Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 28. April 2004, Z ME-S1-V-04266, in der Fassung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 3. Juli 2008, Z MES1-V-0643/005, wurde für die Landesstraße B 1 zwischen Straßenkilometer 111,740 und Straßenkilometer 119,864 ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie für mitgeführte Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen erlassen. Dieses Fahrverbot gilt für Fahrzeuge aus Richtung Osten kommend mit dem Fahrziel westlich von Neumarkt an der Ybbs sowie für Fahrzeuge aus Richtung Westen kommend mit dem Fahrziel östlich von Kemmelbach. Die Verkehrsbeschränkung ist laut Verordnungstext durch das entsprechende Verkehrszeichen samt Zusatztafel (bei Straßenkilometer 111,740 mit dem Zusatz "Mit dem Fahrziel westlich von Neumarkt/Ybbs", bei Straßenkilometer 119,864 mit dem Zusatz "Mit dem Fahrziel östlich von Kemmelbach") sowie jeweils mit dem Zusatz "Gilt nicht zu den Verbotszeiten laut Ferienreiseverordnung" kundzumachen.

Dieses Fahrverbot wurde mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 28. Jänner 2022, Z MES1-V-0643/005, aufgehoben und neu erlassen.

Der Verfassungsgerichtshof stellte auf Grund mehrerer Anträge des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich mit Erkenntnis vom 1. März 2022, V223/2021-13 ua, fest, dass das in der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 28. April 2004, Z ME-S1-V-04266, in der Fassung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 3. Juli 2008, Z MES1-V-0643/005, normierte Fahrverbot für Fahrzeuge aus Richtung Westen kommend mit dem Fahrziel östlich von Kemmelbach gesetzwidrig war.

2.2.4. Laut den vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich im Rahmen eines Ortsaugenscheins mit einem Laserentfernungsmessgerät durchgeführten Messungen befindet sich das Verkehrszeichen von Osten kommend in Richtung Neumarkt an der Ybbs "ungefähr bei Straßenkilometer 111,756" und damit 16 Meter von dem verordneten Geltungsbereich (bei Straßenkilometer 111,740) entfernt. Die verordnungserlassende Behörde ist diesem Messergebnis im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nicht entgegengetreten. Der Verfassungsgerichtshof geht daher davon aus, dass das Straßenverkehrszeichen 16 Meter von dem in der angefochtenen Verordnung verordneten Geltungsbereich entfernt aufgestellt wurde.

2.2.5. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu §44 Abs1 StVO 1960 führt eine derart signifikante Abweichung zu einer nicht ordnungsgemäßen Kundmachung (VfSlg 20.251/2018 mwN). Auch wenn die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Kundmachung von V

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at